



## **RICHTLINIE ZUR DURCHFÜHRUNG DER ORTSKUNDEPRÜFUNG FÜR TAXI-FAHRERINNEN/ TAXIFÄHRER DES LANDKREISES BARNIM (ORTSKUNDE-PRÜFUNGSRICHTLINIE)**

### **1**

- 1.1 Vor Erteilung einer Fahrerlaubnis zur Fahrgastbeförderung mit Taxen sind die Ortskenntnisse gemäß § 48 Abs. 4 Nr. 7 der Fahrerlaubnis-Verordnung - FeV in einer Ortskundeprüfung nachzuweisen.

Die Ortskundeprüfung erfolgt durch eine mündliche Prüfung.

- 1.2 Die Prüfung führt der Landkreis Barnim als Erlaubnisbehörde durch.
- 1.3 Eine Ortskundeprüfung ist nicht erforderlich, wenn die bewerbende Person die beantragte Erlaubnis innerhalb der letzten 5 Jahre vor Antragstellung einmal besessen hat und keine Tatsachen bekannt sind, die Zweifel an den Ortskenntnissen begründen.

### **2**

- 2.1 Die Erlaubnisbehörde setzt nach Bedarf Prüfungstermine fest und lädt die sich bewerbenden Personen ein.
- 2.2 Die Ortskundeprüfung ist nicht öffentlich. Das Ministerium für Infrastruktur und Landesplanung des Landes Brandenburg ist berechtigt, Beauftragte zu entsenden.

### **3**

- 3.1 Für die Durchführung der Ortskundeprüfung wird eine Gebühr nach Gebühren-Nr. 203 der Gebührenordnung für Maßnahmen im Straßenverkehr (GebOSt) erhoben. Die Gebühr ist von der sich bewerbenden Person vor Beginn der Prüfung zu entrichten.
- 3.2 Bleibt die sich bewerbende Person einmal der Prüfung ohne wichtigen Grund und ohne ausreichende Entschuldigung fern, so gilt die Prüfung als nicht bestanden.
- 3.3 Jede Täuschungshandlung während der Prüfung führt zum Ausschluss von der weiteren Prüfung. Der Nachweis der Ortskenntnisse gilt in diesem Falle als nicht erbracht und der Antrag auf Erteilung der Fahrerlaubnis zur Fahrgastbeförderung wird kostenpflichtig nach Gebühren-Nr. 206 GebOSt abgelehnt.

## 4

- 4.1 In der Prüfung werden der sich bewerbenden Person drei Fragen zu „Zielfahrten“ gestellt, von denen mindestens zwei innerhalb von 20 Minuten richtig beantwortet werden müssen. Hierbei ist der kürzeste Weg von einem Abfahrtsort zu einem Fahrziel zu beschreiben, wobei alle zu befahrenden Straßen, Kreuzungen, Brücken und Ortsein-/ Ortsausgänge des Pflichtfahrgebiets in der korrekten Reihenfolge zu nennen sind. Zudem ist die Fahrtrichtung (rechts, links, geradeaus) anzugeben. Abfahrtsort und Fahrziel werden zu Beginn jeder Frage von der Erlaubnisbehörde bekanntgegeben. Dabei sind nur solche Abfahrtsorte und Fahrziele vorzugeben, die im Ortskundekatalog aufgeführt sind.
- 4.2 Bei nicht eindeutigen Ergebnis in der Prüfung sind Zusatzfragen nach Maßgabe des Ortskundekataloges zu stellen. Zulässig sind insbesondere Fragen nach Querstraßen und Plätzen von Hauptverkehrsstraßen, Hotels, Behörden, Krankenhäusern und Ausflugzielen.

## 5

- 5.1 Nach Ablauf der Prüfungszeit ist die Ortskundeprüfung von den prüfenden Personen auszuwerten. Über die Ortskundeprüfung ist eine Niederschrift anzufertigen. Hierbei ist das Ergebnis der Prüfung auf dem Vordruck eindeutig zu vermerken und von den prüfenden Personen zu unterschreiben.
- 5.2 Die Prüfung gilt als „bestanden“, wenn mindestens zwei Zielfahrten von der sich bewerbenden Person zutreffend beantwortet wurden. Bei weniger als zwei zutreffend beantworteten Zielfahrten ist die Ortskundeprüfung als „nicht bestanden“ zu bewerten.
- 5.3 Das Ergebnis der Ortskundeprüfung wird im Anschluss der Prüfung bekannt gegeben. Bei nicht bestandener Ortskundeprüfung sind der bewerbenden Person die Gründe für diese Entscheidung mitzuteilen.
- 5.4 Über die Erteilung der Fahrerlaubnis zur Fahrgastbeförderung entscheidet die Erlaubnisbehörde.

## 6

- 6.1 Wird der Nachweis der Ortskenntnisse (Ortskundeprüfung) nicht innerhalb eines Jahres nach Antragstellung erbracht, wird der Antrag auf Erteilung der Fahrerlaubnis zur Fahrgastbeförderung kostenpflichtig nach Gebühren-Nr. 206 GebOSt abgelehnt. Die Ortskundeprüfung muss daher innerhalb dieses Zeitraumes mit Erfolg abgelegt worden sein.

- 6.2 Eine nicht bestandene Prüfung kann innerhalb eines Jahres nach Antragstellung zweimal wiederholt werden. Jede Wiederholung ist gebührenpflichtig. Bei dreimaligem Nichtbestehen der Prüfung wird der Antrag auf Erteilung der Fahrerlaubnis zur Fahrgastbeförderung kostenpflichtig nach Gebühren-Nr. 206 GebOSt abgelehnt. Darauf ist die sich bewerbende Person in der Ladung zur Prüfung hinzuweisen.

## 7

Wer vor Inkrafttreten dieser Ortskundeprüfungsrichtlinien einen Antrag auf Erteilung einer Fahrerlaubnis zur Fahrgastbeförderung mit Taxen im Landkreis Barnim gestellt hat, wird nach den zu diesem Zeitpunkt geltenden Ortskundeprüfungsrichtlinien geprüft. Maßgeblich ist der Tag der Antragstellung bei der Erlaubnisbehörde.

## 8

Diese Ortskundeprüfungsrichtlinie tritt am 1. April 2020 in Kraft und hat Gültigkeit bis auf Widerruf. Gleichzeitig wird die Ortskundeprüfungsrichtlinie vom 15. März 2017 (Amtsblatt für den Landkreis Barnim Nr. 02/2017, S. 18-20) aufgehoben.

### **ausgefertigt:**

Eberswalde, den 18. März 2020

gez. Daniel Kurth  
Landrat des Landkreises Barnim